

Enthalten sind:					
Lfd. Nr.	Satzung	Beschluss der SV	In-Kraft-Treten	Geänderter §	Art der Änderung
1	Beitrags- und Gebührensatzung	24.06.2019	01.08.2019	--	--
2	1. Änderungssatzung	17.12.2019	01.01.2020	§ 12 Abs. 7	Änderung des Gebührensatzes von 3,05 € auf 2,37 €

**Satzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren  
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen  
(Beitrags- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung -GO-) , der §§ 1,2,6,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG), alle in der jeweils gültigen Fassung, sowie des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.07.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.2019 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt.....	2
§ 1 Allgemeines .....	2
II. Abschnitt Anschlussbeiträge .....	2
§ 2 Grundsatz .....	2
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht .....	2
§ 4 Beitragsmaßstab.....	3
§ 5 Beitragspflichtige .....	4
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht.....	4
§ 7 Vorauszahlungen.....	4
§ 8 Veranlagung, Fälligkeit .....	5
§ 9 Ablösung.....	5
III. Abschnitt Kostenerstattungen .....	5
§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs .....	5
IV. Abschnitt Benutzungsgebühren .....	5
§ 11 Grundsätze .....	5
§ 12 Abwassergebühren.....	5
§ 13 Verschmutzungszuschläge.....	7
§ 14 Gebührenpflichtige.....	8
§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht.....	8
§ 16 Erhebungszeitraum.....	8
§ 17 Veranlagung und Fälligkeit .....	8
V. Abschnitt Schlussbestimmungen .....	9
§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht .....	9
§ 19 Datenverarbeitung .....	9
§ 20 Ordnungswidrigkeiten .....	10
§ 21 Inkrafttreten.....	10

## **I. Abschnitt**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung als eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Kaltenkirchen (Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und den Ausbau der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse und Veränderungen vorhandener Anschlüsse (Kostenerstattungen),
  - c) Gebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Benutzungsgebühren).
- (3) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung und den Ausbau
  - a) der Zentralanlagen, bestehend aus den Pumpwerken, den Hauptsammlern, Druckleitungen sowie Rückhalte- und Klärbecken und Retentionen für Regenwasser,
  - b) der Straßenkanäle,
  - c) der Grundstücksanschlüsse,
  - d) der Anschlussleitungen zu den Anlagen des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein.
- (4) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b), Abs. 3 Buchst. c) sowie § 6 Abs. 1 ist nur der Anschlusskanal vom Straßenkanal bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und ohne Leitungen auf dem Grundstück.

## **II. Abschnitt Anschlussbeiträge**

### **§ 2 Grundsatz**

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nach § 1 Abs. 3 nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Stadtgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist die Geschossfläche in Quadratmetern (m<sup>2</sup>), die für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan erfasst werden, durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl ermittelt wird.
- (2) Fehlt im Bebauungsplan die Festsetzung der Geschossflächenzahl, so ermittelt sich die Geschossfläche durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse.
- (3) Ist eine maximale Geschossfläche im Bebauungsplan festgesetzt, wird diese der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.
- (4) Ist anstelle der Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl gemäß § 21 Baunutzungsverordnung festgesetzt, wird die Geschossflächenzahl errechnet, indem die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird. Ist anstelle der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, wird die Zahl der Vollgeschosse bestimmt, indem die höchstzulässige Gebäudehöhe durch 3,5 geteilt wird. Bruchzahlen werden auf eine Stelle hinter dem Komma auf- oder abgerundet. Im Übrigen richtet sich die Berechnung der Geschossfläche nach den Absätzen 1 bzw. 2.
- (5) Sind im Bebauungsplan lediglich Geschosszahl und Gebietsart festgesetzt, ist die Geschossflächenzahl maßgebend, die sich nach § 17 Abs. 1 Baunutzungsverordnung 1990 als jeweils geltende höchstzulässige Geschossflächenzahl ergibt.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen als über die höchstzulässigen Grundflächen der baulichen Anlagen, errechnet sich die Geschossfläche durch Multiplikation der höchstzulässigen Grundflächen mit der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- (7) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Festsetzung über Art und Maß der baulichen Nutzung nicht enthält,
- a) so sind die Geschossflächen bebauter Grundstücke nach der tatsächlichen Bebauung und die Geschossflächen unbebauter Grundstücke nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln,
  - b) gilt für Grundstücke, bei denen die Bebaubarkeit nur untergeordnete Bedeutung hat (z. B. Friedhöfe, Kleingärten und Sportplätze), eine Geschossflächenzahl von 0,1,

- c) für Grundstücke mit gewerblicher Nutzbarkeit ohne Bebauung oder Bebaubarkeit von untergeordneter Bedeutung eine Geschossflächenzahl von 0,5,
  - d) für Grundstücke, die ausschließlich mit Garagen oder Stellplätzen bebaut sind oder bebaut werden dürfen, eine Geschossflächenzahl von 0,2.
- (8) Ist tatsächlich eine höhere Geschossfläche als die nach Abs. 1 bis 7 ermittelte Geschossfläche zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (9) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung für jeden m<sup>2</sup> der nach den Absätzen 1 bis 8 berechneten Fläche beträgt
- a) bei einem Anschluss an einen Schmutz- und Regenwasserkanal: 11,25 €,
  - b) bei einem Anschluss an einen Regenwasserkanal: 3,84 €,
  - c) bei einem Anschluss an einen Schmutzwasserkanal: 7,41 €.

## **§ 5 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist die Person, die im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümerin bzw. Eigentümer (m/w/d) des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die bzw. der Erbbauberechtigte (m/w/d) anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (m/w/d) beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. -eigentümer (m/w/d) nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils beitragspflichtig.

## **§ 6 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und des Grundstücksanschlusses für das jeweilige Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses.

## **§ 7 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 5 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin bzw. dem Schuldner (m/w/d) des endgültigen Beitrages zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

## **§ 8 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

## **§ 9 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der bzw. dem Beitragspflichtigen (m/w/d) und der Stadt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die Berechnung der Anschlussbeiträge sinngemäß.

## **III. Abschnitt Kostenerstattungen**

### **§ 10 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Stellt die Stadt auf Antrag einer anschlussberechtigten Person gemäß § 4 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung für ein Grundstück oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen oder mehrere weitere Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. §§ 5, 7 und 8 gelten entsprechend.

## **IV. Abschnitt Benutzungsgebühren**

### **§ 11 Grundsätze**

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung, des Betriebs und der Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Kosten und Aufwendungen für die Abnahme des Abwassers durch den Abwasserzweckverband Südholstein, der von der Stadt anstelle der Kleineinleiter gezahlten Abwasserabgabe, der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren als Abwassergebühren und Verschmutzungszuschläge.
- (2) Die Abwassergebühren und Verschmutzungszuschläge als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 12 Abwassergebühren**

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Abwasser.

- (2) Als in die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, gelten
- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt der bzw. dem Gebührenpflichtigen (m/w/d);
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (3) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen hat durch Messeinrichtungen zu erfolgen. Die Stadt bestimmt Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen erfolgt auf Kosten der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (m/w/d) durch die Stadt. Sie kann Dritte mit der Durchführung der Arbeiten gemäß Satz 3 beauftragen. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers (m/w/d) sind zu berücksichtigen.
- (4) Die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer (m/w/d) haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit sie bzw. ihn (m/w/d) hierfür ein Verschulden trifft. Sie bzw. er (m/w/d) hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtung der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Die Messeinrichtungen sind von der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer (m/w/d) vor Frost zu schützen.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großviehhaltung, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Wassermenge von 45 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die am 4. Mai des vorangegangenen Jahres gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wassermesseinrichtungen ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Frischwassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt die bzw. der Gebührenpflichtige (m/w/d) bei privaten Wasserversorgungsanlagen keine Wassermesseinrichtung einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen
- Hat eine Wassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der letzten drei vorangegangenen Jahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der bzw. des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (7) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 2,37 €.

### § 13 Verschmutzungszuschläge

- (1) Wird in die Abwasseranlage stärker verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, werden zu den sich nach § 12 ergebenden Abwassergebühren Zuschläge erhoben.

Stärker verschmutzt ist Abwasser, das im Jahresdurchschnitt im homogenisierten Zustand einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von mehr als 1.450 mg je Liter aufweist (Verschmutzungsgrad).

- (2) Zur Feststellung des Verschmutzungsgrades werden durch Beschäftigte der Stadt oder von ihr beauftragte Dritte unangemeldet und zu unregelmäßigen Zeiten Abwasserproben genommen und in einem Analyselabor untersucht. Dabei sind innerhalb von 12 Kalendermonaten 12 Untersuchungen durchzuführen. Für jede Untersuchung werden 4 Einzelproben entnommen, zu einer Mischprobe vermengt und analysiert. Die Entnahme der 4 Einzelproben soll innerhalb von 24 Stunden im Abstand von jeweils 2 Stunden erfolgen. Die Probenanalyse soll innerhalb von drei Werktagen nach der Entnahme der letzten Einzelprobe erfolgen.

Der Verschmutzungsgrad wird aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der 12 Untersuchungen ermittelt und soll innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Untersuchungsreihe durch Bescheid festgesetzt werden.

Die Festsetzung des Verschmutzungsgrades erfolgt für das Kalenderjahr in dem mit der Probenserie begonnen wurde sowie für die zwei darauf folgenden Kalenderjahre. Für Grundstücke, für die für das vor dem Beginn der Probenserie liegende Kalenderjahr kein Verschmutzungsgrad festgesetzt ist, erfolgt die Festsetzung für das Kalenderjahr des Beginns der Probenserie nur anteilig für den Zeitraum des Monats des Beginns der Probenserie bis zum Jahresende.

- (3) Der jährliche Verschmutzungszuschlag wird auf der Grundlage des festgesetzten Verschmutzungsgrades, der individuell eingeleiteten Abwassermenge und Schmutzfracht, den sich aus der erhöhten Verschmutzung ergebenden Kosten sowie der Abwassermenge und Schmutzfracht insgesamt wie folgt berechnet:

- a) Gebührenpflichtige individuelle Schmutzfracht in Kilogramm:

$$= \frac{(\text{Verschmutzungsgrad in mg/l} - 1.450 \text{ mg/l}) \times \text{Eingeleitete Abwassermenge in m}^3}{1.000}$$

- b) Gebührensatz pro kg Schmutzfracht in €/kg:

$$= \frac{\text{Vom AZV erhobener Verschmutzungszuschlag in €} + \text{Untersuchungskosten in €}}{\text{Summe der individuellen Schmutzfracht aller Starkverschmutzer in kg}}$$

- c) Verschmutzungszuschlag in €:

$$= \text{Gebührenpflichtige individuelle Schmutzfracht in kg} \times \text{Gebührensatz in €/kg}$$

- (4) Ist eine stärkere Verschmutzung nach § 13 Abs. 1 nicht zu erwarten, kann die Probenentnahme und -untersuchung unterbleiben.

## **§ 14 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner (m/w/d) ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer (m/w/d) des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümerin bzw. der Wohnungs- oder Teileigentümer (m/w/d). Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist die bzw. der Erbbauberechtigte (m/w/d) anstelle der Eigentümerin bzw. des Eigentümers (m/w/d) Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner (m/w/d).
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Gebührensuldnerin bzw. zum Gebührensuldner (m/w/d) bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhältnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist und dies der Stadt gegenüber verpflichtend erklärt.
- (3) Die Gebührensuldnerinnen bzw. Gebührensuldner (m/w/d) nach Abs. 1 und 2 sind Gesamtsuldnerinnen bzw. Gesamtsuldner (m/w/d).
- (4) Bei Eigentumswechsel wird die neue Eigentümerin bzw. der neue Eigentümer (m/w/d) vom Beginn des Monats an, der dem Monat der Rechtsänderung folgt, Gebührensuldnerin bzw. Gebührensuldner (m/w/d), wenn die bisherige Eigentümerin bzw. der bisherige Eigentümer (m/w/d) der Stadt den Eigentumswechsel nachweist. Wenn die Gebührensuldnerin bzw. der Gebührensuldner (m/w/d) die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet diese Person für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der neuen Suldnerin bzw. dem neuen Suldner (m/w/d).

## **§ 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt ist oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 16 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen (§ 12 Abs. 2 Buchstabe a)) erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

## **§ 17 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid kann eine abweichende Fälligkeit bestimmen. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Die



Gebühren und Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzenden Gebühren können monatliche Vorauszahlungen erhoben werden. Die Höhe der Vorauszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Stadt berechtigt, die den Vorauszahlungen zugrunde zu legenden Berechnungsdaten zu schätzen.

Geleistete Vorauszahlungen werden mit der endgültig festgesetzten Benutzungsgebühr verrechnet. Zuviel geleistete Vorauszahlungen werden der bzw. dem Gebührenpflichtigen (m/w/d) erstattet. Eine Verzinsung geleisteter Vorauszahlungen erfolgt nicht.

- (3) Die Erhebung der Abwassergebühren ist, sofern das Grundstück über einen Anschluss an die Frischwasserversorgungseinrichtung der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH und über einen Wasserzähler zur Erfassung der zugeführten Frischwassermengen verfügt, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH übertragen.

## **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl von der veräußernden als auch von der erwerbenden Person innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die bzw. der Abgabepflichtige (m/w/d) dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 19 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WobauErlG) bekannt gewordenen Grundstücksbezeichnungen, Grundbuchbezeichnungen, Grundstücksgrößen, Maße von Bebauungen, Wasserverbrauchszahlen, Eigentumsverhältnissen und Anschriften von Abgabepflichtigen durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf diese Daten aus ihren Grundsteuerakten entnehmen und sich diese Daten von Grundbuchämtern, Unteren Bauaufsichtsbehörden und den Katasterämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Die Stadt ist berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von der Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 18 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2019 in Kraft.

Kaltenkirchen, den 18.07.2019

(L.S.)

gez. Hanno Krause  
Bürgermeister